



Amt / Abt.: 14
Az.: 14-963/0-960/0
Datum: 02.12.2016
Drucksache: 1-101/2016
TOP: 9

Vorlage für:
Stadtrat

am:
14.12.2016

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Jahr 2015	
Beschluss-Vorschlag:	
Der Stadtrat beschließt die Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Jahr 2015.	

Finanzielle Auswirkungen:	einmalig	laufend
Mittel stehen zur Verfügung	--	--
	Haushaltsstelle	



Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Amt 14

Az.: 14-963/0-960/0

Drucksache 1-101/2016

Dem

S t a d t r a t in

öffentlicher Sitzung am

14. Dezember 2016 vorgelegt

Betreff: Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Jahr 2015

Sachverhalt:

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und der Feststellung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse beschließt der Stadtrat über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens. Entlastet wird der Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung (nicht die Bediensteten der Verwaltung). Die Entlastung bedeutet, dass der Stadtrat die Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Oberbürgermeister für das Rechnungsjahr 2015 billigt. Eine Verweigerung oder Einschränkung der Entlastung muss vom Stadtrat begründet werden, d. h. die maßgebenden Gründe müssen im Beschluss enthalten sein. Als Gründe können nur festgestellte Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten. Die Entlastung stellt ein Vertrauensvotum hinsichtlich des finanzwirtschaftlichen Verwaltungshandelns dar, nicht aber ein Instrument einer allgemeinen Rechts- oder Zweckmäßigkeitkontrolle oder der politischen Kontrolle.

Die der Entlastung vorausgehende örtliche Prüfung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse sind ebenso wie die Feststellungsbeschlüsse des Stadtrates für das Jahr 2015 erfolgt.

Aus der Bedeutung der Entlastung ergibt sich, dass der Oberbürgermeister an der Beratung und Abstimmung hierüber nicht teilnehmen kann (Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Jahr 2015.

Lindau (B), 2. Dezember 2016
Stadt Rechnungsprüfungsamt


Zimmer